

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 17

Ausgegeben Oppeln, den 24. April 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 46—48 R. G. Bl. und 21 G. S., Auslandsurlaub, S. 171; Bestimmungen aus Anlaß des Reichshaushaltssetzes 1915, Kurerleichterungen, Fürsorge für Ehefrauen und Kinder von Kriegsteilnehmern, S. 172; Bestattung von Offizieren usw. des Feldheeres, Verkauf von Spirituosen, Verlegung von Veiloungen, zu besetzende Pfarrei Nimptsch, S. 173; verlorene Zulassungsbescheinigungen u. Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 173—181; Ortschulinspektion in Geseß u. Siersdorf, Nachforschungen nach Räubern, Verwendung von Weizenmehl, Herstellung von Kriegspostkarten und -bilderbogen, S. 181; Errichtung der St. Dominikus-Pfarrei in Reiske, S. 182; Verleihungsurkunde für die Steintohlenbergwerke „Bismarck IV a“ und „Bismarck V“ bei Krolowka, „Bismarck II a“ bei Gardawitz, „Zawada 1“ bei Zawada, „Ballowitz 6“ bei Woschegzh, „Goldmannsdorf II“ bei Ober Goldmannsdorf, und für das Steinsalzbergwerk „Salz Zawada 1“ bei Zawada, S. 182—185; Personalnachrichten, S. 185.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

433. Die Nummer 46 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4706 eine Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln, vom 12. April 1915.

434. Die Nummer 47 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4707 eine Verordnung, betreffend Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 im Königreiche Bayern, vom 4. April 1915, und unter

Nr. 4708 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfervitriol, vom 15. April 1915.

435. Die Nummer 48 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4709 eine Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers, vom 15. April 1915, unter

Nr. 4710 eine Bekanntmachung wegen Aenderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 75), vom 15. April 1915, unter

Nr. 4711 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über zweckhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 78), vom 15. April 1915, unter

Nr. 4712 eine Bekanntmachung einer Aen-

derung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffel- und Zuckerrübenfabrikation vom 25. Februar 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 116), vom 15. April 1915, und unter

Nr. 4713 eine Bekanntmachung über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln, vom 15. April 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

436. Die Nummer 21 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11417 einen Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 65) vorgesehene neuen Eisenbahnlinien usw., vom 6. April 1915, und unter

Nr. 11418 eine Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915 über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hähnen durch die beiden Häuser des Landtags, vom 8. April 1915.

**Bekanntmachungen
der höchsten Staatsbehörden.**

437. **Auslandsurlaub.**
Im Anschluß an den Erlaß vom 24. Fe-

bruar 1915 (A. B. Bl. S. 86) wird darauf hingewiesen, daß auch die Beurteilung von Mannschaften des aktiven Heeres nach der Schweiz verboten ist.

Berlin, den 1. April 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 3868/3. 15. O 1.

438. Bestimmungen aus Anlaß des Reichshaushalts-Etats 1915.

1. Zur Deckung der einmaligen Ausgaben aus Anlaß des Krieges und sämtlicher fort-dauernden Ausgaben während des Krieges sind durch den Reichshaushalts-Etat 1915 bei Kapitel 6 der Ausgaben des außerordentlichen Etats weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Aufkommende Einnahmen fließen dem Fonds zu.

Für den Nachweis derartigen Ausgaben und Einnahmen gelten die Erlasse vom 18. August 1914 (A. B. Bl. S. 310) und vom 29. Dezember 1914 (A. B. Bl. S. 450).

In den Anweisungen ist das Rechnungsjahr ersichtlich zu machen, in dem die Verrechnung zu erfolgen hat, z. B. Mobilmachungsetat 1915, erster Hauptabschnitt, Titel I, oder Kriegsjahresetat 1915, Kapitel 25, Titel 2.

2. Zur Bestreitung der fort-dauernden Ausgaben von den Kapiteln 14 bis 43 für die vom 1. des auf die Demobilmachung folgenden Monats wieder einsetzende Friedenswirtschaft ist im Etat 1915 eine Gesamtsomme vorgesehen. Neue Maßnahmen haben dabei keine Berücksichtigung gefunden.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Geldmittel und Verrechnung der Ausgaben werden eintretendenfalls getroffen werden.

Berlin, den 7. April 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Hoffmann.

Nr. 1424/3. 15. Z 2.

439. Nachtrag III zu den Bestimmungen über Kurgelegenheiten und Kurerleichterungen während der Dauer des Krieges vom 11. Januar 1915.

(Siehe A. B. Bl. 1915: Bestimmungen Beilage zu Nr. 2, Nachtrag I S. 63, Nachtrag II S. 98.)

Die Uebersicht über Gelegenheiten zu Kuren und sonstigen außergewöhnlichen Heilverfahren ändert sich wie folgt:

Kurerleichterungen.

In Deutschland.

172. Bad Rissingen. Der Ausschub für Bäderfürsorge für Kriegsteilnehmer in Bad Rissingen hat für Personen des Mannschafstandes der Preussischen Armee vom 1. April bis 1. November 100 ganze Freistellen — Wohnung, Verpflegung, Bäder, Kurmittel und ärztliche Behandlung — sowie 80 halbe Freistellen — wie

vor, aber ohne Verpflegung — zur Verfügung gestellt. — Kurmittel: Trinkquellen, kohlensäure-reiche Solbäder, Moorbäder, medikomechanisches Baderinstitut, Inhalationsanstalten. — Heilanzeigen: Magen-, Darm-, Herz-, Gefäß- und Stoffwechselkrankheiten, Rheumatismus, Neuralgie, Katarrhe der Atmungsorgane, Anaemie, Narkosen bei Verwundeten. — Anträge sind dem Sanitätsamt XI. Armeekorps in Cassel zur Entscheidung (vgl. Ziffer 5 dieser Bestimmungen) vorzulegen.

173. Bad Rissingen. Prof. Dr. C. von Dappler-Saalfeld hat in seinem Sanatorium für Personen des Offizierstandes 6 Betten zu dem Tagespreise von 6 M. für 1 Bett zur Verfügung gestellt — Anträge sind dem Sanitätsamt XI. Armeekorps in Cassel zur Entscheidung (vgl. Z. 5 dieser Bestimmungen) vorzulegen.

174. Bad Rissingen. Dr. W. Rheinboldt hat für 3 Personen des Offizierstandes der Preussischen Armee Freiplätze — kostenfreie Wohnung, diätetische Verpflegung und geeignete ärztliche Behandlung mit allen Hilfsmitteln moderner Sanatoriumsrichtungen — in seinem Sanatorium zur Verfügung gestellt. — Anträge sind an den genannten Herrn unmittelbar zu richten.

175. Liebenwerda. Das Moorbad Liebenwerda (Heilbad für Rheumatismus) gewährt kurbefähigen Kriegern auf Moorbäder eine Ermäßigung von 20 Prozent. Für Wohnung und Verpflegung wird 2,50 M. täglich berechnet.

176. Schmiedeberg (Bez. Halle). Das Kaiserbad, Anstalt für Rheumatische und Gichtleiden, gewährt Kriegsteilnehmern: freie ärztliche Behandlung (einschl. Spezialbehandlung), freie Benutzung des medikomechanischen Instituts, freie Massage, das Moorbad I. Kl. zum Selbstkostenpreis von 1,75 M., den in der Anstalt selbst Wohnenden 15 Prozent Ermäßigung auf die Wochenrechnung (Kümmen und Pension).

In Oesterreich-Ungarn.

177. Bad Hall (Oberösterreich). In den Landeskuranstalten werden im Jahre 1915 an Personen des Offizierstandes sogenannte Militärbäder zu 1 K verabreicht. Damit ist verbunden, daß die genannten Personen von der Entrichtung der Hälfte der Kurtaxe befreit sind. — Anträge sind an die Direktion der Landeskuranstalten in Bad Hall unmittelbar zu richten.

Berlin, den 7. April 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulzen.

Nr. 7226/3. 15. MA.

440. Fürsorge für Ehefrauen und Kinder von Kriegsteilnehmern aus Schlesien.

Der katholische Caritasverband für die Stadt und die Diözese Breslau — Geschäftsstelle: Caritas-Sekretariat in Breslau IX An der Kreuz-

Kirche 5 — nimmt sich der Ehefrauen und Kinder katolischer Kriegsteilnehmer aus Schlesien beratend und helfend an. Im Falle der Erkrankung oder des Todes der Mutter sorgt der Verband nötigenfalls für geeignete Versorgung und Unterbringung der Kinder in Anstalten oder Familien ihres Bekenntnisses, wo sie wie eigene Kinder gehalten werden. Dasselbe gilt von Kindern, die durch den Tod des Vaters zu Vollwaisen geworden sind. Verpflegung und Erziehung der untergebrachten Kinder werden durch geeignete Persönlichkeiten (in der Regel den zuständigen Pfarrer) überwacht. Der Caritasverband ist auch bereit, geeignete Pfleger und Vormünder für Kriegswaisen vorzuschlagen.

Berlin, den 1. April 1915.

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

Im Auftrage: Lehmann.

Nr. 2220/3. 15. O 3.

441. Bestattung von Offizieren usw. des Feldheeres.

Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamte usw. des Feldheeres haben Anspruch auf freie Lazarett-aufnahme und demgemäß, im Falle ihres Todes, auf Beerdigung für Rechnung der Heeresverwaltung. Die Beisetzung geschieht unter Wahrung der militärischen Einsacheit. Kosten größerer Aufwendungen, die durch Wünsche von Angehörigen des Verstorbenen bedingt sind, tragen die Angehörigen. Wenn die Bestattung nicht am Sterbeort, sondern in der Heimat stattfindet, dürfen ebenso, wie bei Mannschaften den Angehörigen die Kosten erstattet werden, die anderenfalls der Heeresverwaltung durch Beerdigung im Standort des Lazarets entstanden wären.

Die Zahlung ist in Sterbefällen im Heimatgebiet von der stellvertretenden Intendantur zu leisten, in deren Verwaltungsbereich der Offizier verstorben ist, bei Sterbefällen in Lazaretten des Operations- und Etappengebiets nach Benehmen mit der zuständigen Feld- oder Etappenintendantur von der stellvertretenden Intendantur, in deren Bezirk die Bestattung erfolgt ist.

Berlin, den 6. April 1915.

Kriegsministerium. Medizinal-Abteilung.

Schulzen.

Nr. 436/3. 15. MA.

442. Allgemeine Verfügung.

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Brantwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) bestimme ich hiermit folgendes:

Die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 7. April 1915.

Der Minister des Innern.
II o. 754. von Loebell.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

443. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. September 1914 — I G. VII. 985 — (Amtsblatt S. 371) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der 7. Serie der 3. Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete mit ministerieller Zustimmung auf die Tage vom **16. bis 18. September 1915** verlegt worden ist.
Oppeln, den 14. April 1915.

Der Regierungspräsident.

I G. VII. 145. J. A. Abegg.

444. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Juli 1914 — I G. VII. 944 — (Amtsblatt S. 317) bringe ich zur Kenntnis, daß die dem Komitee des Preussischen Heimatmuseums in Königsberg i. Pr. durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 17. Juni v. Js. — II o 1793 — bewilligte Wertlotterie einfallen noch nicht zur Auspielung gelangt. Der Beginn des Losevertriebs und die neuen Ziehungstermine der in zwei Serien auszuspielenden Lotterie werden später mitgeteilt werden.

Der Regierungspräsident.

I G. VII. 144. J. A. Abegg.

445. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Nimptsch ist infolge Verzichtleistung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 15. April 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Küster.

II G. II. 310.

446. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 3. 4. 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kleh.

I a VI 5/781.

Zfd. Nr.	Name und Wohnort des Automobilbesizers	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Eschweiler Bergwerksverein in Kohlscheid	Reg. = Präf. Aachen	24. 8. 10	Wagen Erkennungs-Nr. I Z 1058 Listen-Nr. 774	
2	G. m. b. H. Dr. E. Otto u. Co. in Bochum	dto.	12. 7. 12	Erk.-Nr. I X 5648 List.-Nr. 2664	Duplikat erteilt
3	Heinrich Beckaupt zu Hagen	dto.	4. 5. 11	Erk.-Nr. I X 2653 Listen-Nr. 1849	dto.
4	Albert Rinke zu Aitena	dto.	26. 6. 12	Erk.-Nr. I X 385 List.-Nr. 2622	dto.
5	Kurt Röper zu Westrich	dto.	14. 1. 14	Erk.-Nr. I X 5483 Listen-Nr. 4119	dto.
6	Firma Peter Hartort und Sohn zu Wetter a. Ruhr	dto.	20. 6. 13	Erk.-Nr. I X 6035 Listen-Nr. 3526	dto.
7	Firma Gustav Reuffe zu Dortmund	dto.	17. 7. 14	Erk.-Nr. I X 1953 Listen-Nr. 4758	dto.
8	Otto Doppmeier zu Bochum	dto.	18. 5. 14	Erk. Nr. 722 Listen-Nr. 4547	dto.
9	Firma Friedrich Hinderthür G. m. b. H. zu Siegen	dto.	29. 8. 13	Erk.-Nr. I X 3057 Listen-Nr. 3764	dto.
10	Fritz Hermessen zu Soest	dto.	28. 4. 13	Erk.-Nr. I X 5900 Listen-Nr. 3346	dto.
11	Fritz Hermessen jr. zu Soest	dto.	23. 12. 12	Erk.-Nr. I X 2621 Listen-Nr. 3065	dto.
12	Tiefbaugesellschaft m. b. H. zu Dortmund	dto.	12. 8. 13	Erk.-Nr. 2894 Listen-Nr. 3695	
13	Tiefbauunternehmer Draheim zu Mogilno	dto.	25. 5. 14	Erk.-Nr. I Y 2050 Listen-Nr. 672	
14	Alt. Gef. Kaliwerke Dattorf in Philippsdhal	Bromberg	17. 5. 13	Erk.-Nr. I T 3571	
15	Automobil - Omnibusgesellschaft im Kreise Gelnhausen zu Wächtersbach	dto.	25. 8. 13	Erk.-Nr. I T 3592 Listen-Nr. 1255	Duplikat erteilt
16	Seine Kgl. Hoheit Landgraf von Hessen, Alexander, Friedrich, Georg, Albrecht zu Philippsruhe	dto.	— —	Erk.-Nr. I T 1966 Listen-Nr. 173	dritte Ausfertigung erteilt.
17	Witwe Gottfried Baltus in Köln	dto.	5. 10. 12	Erk.-Nr. I Z 6540	
18	Elektrizitätswerk Berggeist A. G. Brühl Abt. Guskirchen in Cuchenheim	dto.	— —	Erk.-Nr. I Z 6304 Listen-Nr. 7983	
19	Jean Plan zu Köln-Ehrenfeld	dto.	24. 4. 14	Erk.-Nr. I Z 3761	
20	Heinrich Guttmacher zu Köln	dto.	behändigt 27. 8. 13	Erk.-Nr. I Z 9278	
21	Firma Sachsenwerk Licht- u. Kräfte A. G. in Essen	dto.	behändigt 30. 6. 14	Erk.-Nr. I Z 11926	
22	Heinrich Gremes zu Essen	Düsseldorf	19. 2. 14	Erk.-Nr. I Z 4910	
23	Firma Gebrüder Graf, Stahlwarenfabrik in Solingen	dto.	16. 9. 10	Erk.-Nr. I Z 4962	
24	Peter Offermann zu Wickrathberg	dto.	— —	Erk.-Nr. I Z 4585	
25	Dr. Erich Zimmer zu Herzhausen	dto.	— —	Erk.-Nr. I M 2544 Listen-Nr. 344	
		Erfurt			

Ffd. Nr.	Name und Wohnort des Automobilbesizers	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
26	Dr. Erich Zimmer zu Nordhausen	Reg.-Präf. Erfurt	13. 9. 14	Erk.-Nr. I M 2567 Listen-Nr. 1214	
27	Osterhagen Ferdinand zu Mühl- hausen i. Th.	dto.	19. 1. 14	Erk.-Nr. I M 2660	Duplikat er- teilt
28	Schente Robert zu Erfurt	dto.	28. 8. 13	Erk.-Nr. I M 6065	
29	Mann Fritz zu Kenndorf bei Suhl	dto.	13. 8. 14	Erk.-Nr. I M 902	
30	Kreis Kommunalverwaltung Seelow	dto.	16. 2. 11	Erk.-Nr. I E 7552	
31	Afred Hartung zu Hannover	Frankfurt a. D. Pol.-Präf. Hannover	vor 1910	Erk.-Nr. I S 932	
32	Völgel Anton zu Hannover	Reg.-Präf. Hannover	14. 12. 12	Erk.-Nr. I S 1115	
33	Brandes u. Vink zu Hannover	dto.	24. 9. 12	Erk.-Nr. I S 2624	
34	Alexander Harinwig zu Hannover	dto.	13. 11. 14	Erk.-Nr. I S 5887	
35	Pieper C. W. zu Hameln	dto.	15. 6. 14	Erk.-Nr. I S 5598	
36	Kirk August zu Linden	dto.	23. 8. 12	Erk.-Nr. I S 1039	
37	Fritton Julian zu Hannover	dto.	30. 4. 14	Erk.-Nr. I S 2499	
38	Neue Automobilgesellschaft N. G. zu Hannover	dto.	25. 4. 14	Erk.-Nr. I S 577	
39	Maschinengesellschaft E. G. m. b. H. in Königsberg	dto.	10. 10. 13	Erk.-Nr. I C 2164	Duplikat er- teilt
40	Fischer Willy zu Mohrungen	Königsberg dto.	2. 7. 14	dto. I C 2309	dto.
41	Fischer Jakob zu Jägerthal	dto.	26. 8. 11	dto. I C 176	dto.
42	Kopecki Emil zu Königsberg	dto.	19. 7. 13	dto. I C 470	dto.
43	Königsberger Automobil Droschken Betriebsgesellschaft zu Königsberg	dto.	18. 3. 14	dto. I C 496	dto.
44	Lezim Gottlieb zu Königsberg	dto.	17. 6. 13	dto. I C 2095	dto.
45	Feyerabend Gerhard zu Nohnen	dto.	31. 8. 12	dto. I C 106	dto.
46	Hirschberg Walter zu Riegnitz	dto.	11. 6. 14	dto. I K 3536	dto.
47	Richter Karl früher in Löwenberg i. Schl. jetzt in Chemnitz i. Sa.	Riegnitz dto.	27. 10. 13	dto. I K 644	dto.
48	Gaswerk zu Wilhelmsburg	dto. Lüneburg	12. 12. 12	dto. I S 5231	dto.
49	Wolff u. Co. zu Walsrode	dto.	aus- gehändigt 21. 1. 14	dto. I S 416 Listen-Nr. 1296	dto.
50	Dr. Weithoever zu Hankensbüttel	dto.	aus- gehändigt 17. 11. 14	Erk.-Nr. I S 3557 List.-Nr. 1253	dto.
51	Bipo Karl zu Celle	dto.	23. 5. 11	Erk.-Nr. I S 1631 Listen-Nr. 349	
52	Dr. Lindenberg zu Celle	dto.	18. 6. 13	Erk.-Nr. I S 5356	Duplikat er- teilt
53	Wiehers Ch. zu Rietzagen	dto.	2. 7. 14	Erk.-Nr. I S 5063	dto.
54	Maschinenfabrik Sauerbrey zu Staf- furt	dto.	30. 7. 06	Erk.-Nr. I M 271	dto.
55	Nahry Herm. zu Alfersleben	Magdeburg dto.	2. 11. 12	Erk.-Nr. I M 1380	dto.
56	Paarmann Friedr. zu Stendal	dto.	25. 7. 11	Erk.-Nr. I M 1652	dto.
57	Fr. Graeger zu Magdeburg a. E.	dto.	26. 2. 14	Erk.-Nr. I M 1924	dto.
58	Rindorf Hans zu Thorn	dto.	5. 7. 12	Erk.-Nr. I D 1730	

Kfz.-Nr.	Name und Wohnort des Automobilbesizers	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
59	Direktion der neuen Westpr. Landschaft in Marienwerder	Reg.-Präs. Marienwerder	29. 2. 12	Erk.-Nr. I D 1615	
60	von Pradzynski zu Starpy	dto.	7. 10. 11	Erk.-Nr. I D 1473	Duplikat erstellt
61	Ueberlandzentrale Westpreußen G. m. b. H. zu Marienwerder	dto.	30. 9. 13	Erk.-Nr. I D 1960	dto.
62	Frohnerz Robert zu Culm a. W.	dto.	29. 5. 13	dto. I D 1879	dto.
63	Dr. med. vet. H. Brehmer zu Wiche	dto.	28. 12. 11	dto. I M 5040	
64	Philipp Juch zu Quercfurt	Merseburg	22. 10. 13	Listen-Nr. 1795	
65	von König Ernst zu Bönigall	dto.	— —	Erk.-Nr. I M 3760	
66	Michelfohn Walter zu Hausberge	dto.	— —	Listen-Nr. 1187	
67	Dr. med. Paul zu Welle	Minden	15. 12. 13	Erk.-Nr. I S 4248	Duplikat erstellt
68	Schulz Richard zu Santenberge	Osnabrück	2. 7. 14	dto. I S 4416	
69	Friedrichsen. Heinrich zu Osnabrück	dto.	27. 12. 13	dto. I S 4236	Duplikat erstellt
70	Dr. Salvetsberg zu Papenburg	dto.	30. 1. 14	dto. I S 2888	
71	Fels Wengowski zu Binne	Pol. Verw. Binne	— —	Erk.-Nr. I Y 16	
72	Georg Ogroske früher zu Grabow	Pol. Verw. Grabow	— —	dto. I Y 1047	
73	Otto Reinhardt zu Forsthaus Schwerin a. W. I	Reg.-Präs. Posen	14. 5. 13	dto. I Y 165	
74	M. von Plemkiewicz zu Kosten	dto.	6. 12. 12	dto. I Y 15	
75	Bronislaus Jurkiewicz zu Posen	Pol. Präs. Posen	— —	dto. I Y 580	
76	Maschinenfabrik Mankowski u. Co. zu Grätz	Reg. Präs. Posen	22. 8. 13	dto. I Y 948	
77	Wladislaus Solowoski zu Samter	Pol. Verw. Samter	— —	dto. I Y 1069	
78	Kurt Kliche zu Jirke	Reg. Präs. Posen	4. 1. 13	dto. I Y 21	
79	Franz Haeusler zu Birnbaum	dto.	24. 12. 13	dto. I Y 20	
80	Gustav Giera zu Kosten	Pol. Verw. Kosten	— —	dto. I Y 1009	
81	Randtrat von Scheele zu Kempen i. P.	Reg. Präs. Posen	29. 6. 11	dto. I Y 986	
82	Automobilgesellschaft G. m. b. H. zu Posen	dto.	13. 3. 13	dto. I Y 1060	
83	Bruno Polster zu Posen	dto.	23. 3. 12	dto. I Y 1484	
84	Julius Jaensch zu Rakwitz	dto.	26. 3. 11	dto. I Y 1404	
85	von Fischer-Lodzainen zu Flensburg	dto.	— —	dto. I P 2609	Duplikat erstellt und auch verloren
86	Frau von Bedekar zu Altona	dto.	— —	dto. I P 3624	Duplikat erstellt
87	Heinrich Berdes zu Schwarzendel	dto.	26. 6. 14	dto. I P 3985	

Pfd. Nr.	Name und Wohnort des Automobilbesizers	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.
88	Johannes Ewers zu Souderburg u. Johs. Bök zu Haseburg	Reg.-Präs. Schleswig	— —	Erk.-Nr. I P 2815	
89	Heinrich Koch zu Haseburg	dto.	— —	dto. I P 3501	
90	Rudolf Schment zu Wandsbek	dto.	3. 5. 14	dto. I P 3713	
91	Herrmann Graff zu Bargteheide	dto.	21. 10. 13	Erk.-Nr. I P 3235	
92	Alfred Hafenecker zu Fremshüttel	dto.	23. 12. 13	dto. I P 3338	Inhaber in Eisingen ge- fallen
93	Dr. med. Gustav Meyer zu Buxtehude	dto. Stade	9. 3. 12	dto. I S 1513	Duplikat er- teilt
94	Firma Balkowik u. Ziegler zu Stettin	dto. St ttin	24. 11. 13	dto. I H 108 Listen-Nr. 1021	
95	Richard Zibler zu Anklam	dto.	9. 5. 14	Erk.-Nr. I H 78 Listen-Nr. 1173	
96	cand. med. Brich	dto. Straßund	— —	Erk.-Nr. I H 1118	Zulassungsbe- scheinigung ist eingezogen. Rad wird von einem Betri- ger benutzt.
97	cand. med. Thinius zu Greifswald	dto.	— —	dto. I H 1562	
98	Dr. Bierdick zu Greifswald	dto.	— —	dto. I H 1503	
99	Greifswalder Automobil Omnibus Ge- sellschaft Kieneg u. Co. zu Greifswald	dto.	— —	dto. I H 1557 I H 1567 I H 1568	
100	Eisenbahnbauengesellschaft Becker u. Cie. G. m. b. H. zu Saarlouis	dto. Trier	30. 1. 13	Erk.-Nr. I Z 5875	
101	Ober u. Quattlbaum zu Frankfurt a. M.	dto. Biesbaden	14. 8. 13	Erk.-Nr. I T 605	Es handelt sich um Duplikate. 3. Ausfert- igungen sind erteilt
102	dto.	dto.	dto.	Erk.-Nr. I T 1193	
103	Heiz Nothshild zu Rüdeshelm a. Rh.	dto.	24. 5. 14	Erk.-Nr. I T 683	Besitzer des Kraftrades vermutlich in englischer Ge- fangenschaft. Besitzer ist russischer Staatsangeh.
104	Dr. Leo Piewschütz zu Frankfurt a. M. (Nizza)	dto.	1913	Erk.-Nr. I T 506	
105	won Koraczewski Thadeus zu Oppeln	dto. Oppeln	24. 1. 11	Erk.-Nr. I K 1893	
106	A. Danziger zu Gleiwitz	dto.	24. 6. 11	Erk.-Nr. I K 3173 Listen-Nr. 4040	
107	Eichon Richard zu Rattowitz	dto.	16. 3. 12	Erk.-Nr. I K 3054 Listen-Nr. 620	
108	Salomon Robert zu Kreuzburg O.S.	dto.	28. 9. 12	Erk.-Nr. I K 3818 Listen-Nr. 717	Zulassungsbe- scheinigung wird für un- gültig erklärt. Am 18. 3. 14 für Dr Müller zu Beobschütz neu zugelassen.
109	Frau Anna Reiß zu Oberglogau	dto.	24. 4. 13	Erk.-Nr. I K 3917 List.-Nr. 285	

Nr.	Name und Wohnort des Automobilbesizers	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Art des Fahrzeuges	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
110	Förster Paul zu Dittmachau	Reg. Präs. Oppeln	18. 7. 13	Erst-Nr. I K 343 Listen-Nr. 20	
111	von Raczel zu Schloß Schakanau	dto.	9. 8. 13	Erst-Nr. I K 3146 Listen-Nr. 931	
112	Vorstand des Oberschlesischen Knappschaftsvereins zu Tarnowitz	Polizeiverwaltung zu Tarnowitz	vor dem 1. 4. 1910	Erst-Nr. I K 2044	Neue Zulassungsbescheinigung am 22. 3. 15 erteilt.
113	Schles. Akt. Gesellschaft für Bergbau- u. Zinkhüttenbetrieb zu Lipine	Reg. Präs. Oppeln	12. 10. 10	Erst-Nr. I K 1920 Listen-Nr. 377	
114	Pinkus Leo zu Beuthen OS.	dto.	11. 11. 11	Erst-Nr. I K 1949 Listen-Nr. 397	
115	Firma Reiners u. Söhne zu Ratibor	dto.	25. 4. 13	Erst-Nr. I K 1956 Listen-Nr. 139	Duplikat am 22. 3. 15 erteilt.
116	Pieler Karl zu Rattowitz	dto.	21. 11. 13	Erst-Nr. I K 528 Listen-Nr. 60	dto. am 18. 3. 15.
117	Frau von Eynern, geb. Gräfin Bünau zu Halbendorf.	dto.	23. 5. 11	Erst-Nr. I K 2043	
118	Troske Hermann zu Beuthen OS.	dto.	24. 4. 14 Duplikat.	Erst-Nr. I K 3046 Listen-Nr. 617	Kraftwagen an die Heeresverwaltung verkauft.
119	Eubedi Paul zu Beuthen OS.	dto.	8. 3. 12	Erst-Nr. I K 420 List-Nr. 431	Am 9. 11. 13. für Basel neu zugelassen.
120	Meier Hermann zu Gleiwitz	dto.	7. 4. 10	Erst-Nr. I K 3901 Listen-Nr. 1001	

Nr.	Der Führerschein ist ausgestellt für	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Listen-Nr. des Führerscheins	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Edmund Jacobs zu Bestlingshoven	Reg. Präs. Aachen	Mitte März 1911	576	3 b	
2	Balthasar Jorissen zu Aachen	dto.	21. 4. 14	1494	3 b	
3	Franz Groß zu Aachen	dto.	30. 7. 13	1241	2	Duplikat erteilt
4	Franz Bede zu Allenstein	dto.	21. 9. 12	175	3 b	
5	Kurt Brinckhoff zu Dortmund	Altenstein Arnsberg	4. 6. 13	2845	3 b	Duplikat erteilt
6	Heinrich Jucho zu Dortmund	dto.	4. 8. 14	4009	3 b	dto.
7	Josef Lewandowski zu Dortmund	dto.	5. 2. 14	2592	3 b	dto.
8	Hermannd Dreuhans zu Linden-Nuhr	dto.	27. 10. 10	576	3 a	dto.
9	Heinrich Knapp zu Bochum	dto.	28. 11. 10	979	3 b	dto.
10	Bernhard Feldmann zu Soest	dto.	6. 1. 11	1122	1 und 3 b	dto.
11	Paul Wilms zu Dortmund	dto.	5. 4. 11	1261	3 a	dto.
12	Hermann Denninger zu Hagen	dto.	6. 11. 13	3306	3 b	dto.
13	Karlfried Hoffmann zu Fredeburg	dto.	1. 11. 10	726	1	dto.

N ^o .	Der Führerschein ist ausgestellt für	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Listen-Nr. des Führer- scheins	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
14	Arthur Klingelhöller zu Barmen	Reg. Präf. Arnsberg	24. 5. 13	2818	3 b	Duplikat erteilt dto.
15	Heinrich Gottwald z. St. Münster i. W.	dto.	27. 8. 14	4094	3 b	dto.
16	Karl Ludwig Müller zu Cassel	dto. Cassel	8. 10. 12	941	3 b	dto. Auf dem öst- lichen Kriegs- schauplatz ver- loren
17	Franz Gorecki zu Cöln-Clippes	dto. Cöln	30. 6. 14	4241	3 b	Duplikat erteilt
18	Ind. Max Kaufmann zu Bonn	dto.	4. 12. 11	2022	1 und 3 b	dto.
19	Bernhard Karl Salm zu Cöln	dto.	4. 6. 13	3270	3 b	dto.
20	Hans Evert zu Essen (Ruhr)	dto.	17. 9. 10	€ 21	3 b	
21	Dr. med. Max Erich Zimmer zu Nordhausen	Düsseldorf dto. Erfurt	24. 11. 10	271	3 a	
22	Friedrich Richard Pöhlert zu Nord- hausen	dto.	29. 6. 14	965	3 b	
23	Martin Baumbach zu Langensalza	dto.	15. 7. 14	981	3 b	
24	Robert Schente zu Erfurt	dto.	4. 3. 11	384	1 und 3 b	
25	Hans Koppel zu Mühhausen i. Th.	dto.	21. 4. 13	630	3 b	Duplikat erteilt
26	Max Niesebeck zu Danzig	dto.	11. 7. 12	40 R	3 b	
27	Paul Trappe früher Sergen, jetzt Berlin	Frankfurt dto.	1. 4. 13	29 T	3 a	
28	Fr. Hering zu Hannover	dto. Hannover	11. 11. 12	29 T	3 a	
29	Timm zu Hannover	dto.	14. 11. 11	356/11	3 b	Besitzer in französische Gefangenschaft geraten.
30	Kiel zu Linden	dto.	26. 11. 14	423	3 b	Duplikat erteilt
31	Nische zu Hannover	dto.	14. 9. 10	100	1 und 3 b	dto.
32	Vint Fuhrwerksbesitzer zu Hannover	dto.	9. 8. 13	236	3 b	dto.
33	Vint Mechaniker	dto.	7. 8. 12	242/12	3 b	dto.
34	Hippel Robert zu Königsberg	dto.	28. 10. 14	371/14	3 b	dto.
35	Pollitt Alfred zu Königsberg	Königsberg dto.	4. 8. 14	1320	3 b	dto.
36	Tippel Ferdinand zu Nordenburg	dto.	11. 11. 14	1351	3 b	dto.
37	Kruse Adolf zu Labiau	dto.	18. 6. 14	1267	3 b	dto.
38	Jaschinski Johann zu Pillau	dto.	4. 6. 12	712	3 a	dto.
39	Lezim Georg Eugen zu Königsberg	dto.	2. 12. 11	599	3 b	dto.
40	Strempler Friedrich Wilhelm Otto zu Bartenstein	dto.	9. 6. 13	966	3 b	dto.
41	Preuß Billy Franz zu Königsberg	dto.	7. 3. 13	875	3 b	dto.
42	Wibbelt Bernhard zu Pölsin	dto. Pölsin	4. 10. 11	546	3 b	dto.
43	Ohmann Karl zu Görlitz	dto. Görlitz	24. 9. 13	634	3 b	dto.
44	Pfeiffer Otto zu Liegnitz	dto.	28. 8. 14	0 1	1	dto.
45	Hübner Bruno zu Neusalz a. O.	dto.	11. 4. 11	673	3 a	dto.
		dto.	3. 7. 13	1392	3 b	dto.

No. Nr.	Der Führerschein ist ausgestellt für	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Liste-Nr. des Führerscheins	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
46	Wiechers Christel zu Niehagen	Reg. Präf. Lüneburg	17. 3. 13	1013	1	Duplikat erteilt
47	Derjelbe	dto.	26. 5. 14	1189	3 b	dto.
48	Böttcher Ludwig zu Stendal	Magdeburg	31. 10. 11	1567	1	dto.
49	Ackermann Adolf zu Neuhalbensleben	Magdeburg	15. 9. 13	2676	3 b	dto.
50	Rust Willi früher in Magdeburg	Magdeburg	30. 9. 13	2707	3 b	dto.
51	Schäpe Traugott früher in Burg	Magdeburg	3. 3. 11	1067	3 b	dto.
52	Græger Friedrich zu Magdeburg	Magdeburg	4. 8. 14	3149	3 b	dto.
53	Gaase Robert zu Magdeburg	Magdeburg	15. 4. 11	1164	3 b	dto.
54	Krawehl Richard zu Halberstadt	Magdeburg	25. 5. 14	3025	3 b	dto.
55	Jennrich Hermann zu Salzwehel	Magdeburg	18. 9. 12	2052	3 b	dto.
56	Müller Paul zu Salzwehel	Magdeburg	17. 9. 14	3199	1	dto.
57	Sauerbrey Gustav früher Kleinhindenburg	Magdeburg	2. 6. 13	2456	3 b	dto.
58	Suszynski Wenzel zu Kl. Darpen	Magdeburg	31. 8. 12	—	3 b	dto.
59	Wittkowski Paul zu Culm a. W.	Marienwerber	1. 4. 14	—	3 b	dto.
60	Rammekamp Heinrich zu Bielefeld	Minden	29. 9. 13	1121 a	2	dto.
61	Mahler Karl zu Meissen	Minden	7. 7. 14	1381	3 b	
62	Bürmann Johann früher in Schilde	Minden	2. 1. 13	1198	3 b	
63	Rirschner Wilhelm, geb. zu Riegen	Osnabrück	16. 7. 13	420	1	dto.
64	Rühn Gottfried zu Aiter	Osnabrück	31. 5. 13	408	3 b	dto.
65	Brockmann Heinrich zu Osnabrück	Osnabrück	10. 9. 13	44	3 b	dto.
66	Schärf Bernhard zu Osnabrück	Osnabrück	28. 10. 14	140	3 b	dto.
67	Borsyial Egeslaus zu Schleen	Osnabrück	10. 10. 10	103	3 b	Erstführer schein erteilt.
68	Mumm Friedrich zu Londern	Bojen	6. 8. 14	298	3 b	Duplikat erteilt
69	Dreger Ernst zu Kiel-Gaarden	Schleswig	14. 11. 11	D. 65	3 b	
70	Weinrich Franz Theodor Emil zu Altona	Schleswig	14. 8. 14	23 258	3 b	
71	Jochimsen Peter z. St. Hamburg	Schleswig	6. 10. 10	6	3 b	dto.
72	Christiansen Matthias zu Burg	Schleswig	26. 5. 13	6 62	3 b	
73	Schulze Friedrich zu Kiel	Schleswig	1. 11. 10	120	1	
74	Pribnow Richard z. St. Reddinghausen Süd. Westf.	Stettin	17. 5. 12	644	3 b	dto.
75	Pfeifer Frieda Thusewda zu Saarbrücken	Stettin	16. 3. 14	991	3 b	dto.
76	Bieson Rudolf Maria Johannes, geb. zu Merzig	Trier	22. 7. 14	1096	3 b	dto.
77	Steinbach Wilhelm zu Hermannstein	Trier	22. 8. 10	330 3	3 b	dto.
78	Dr. med. Scholl Paul zu Oberlesfenbach	Wiesbaden	15. 11. 10	703	3 b	dto.
79	von Gramuloffsky Walter zu Frankfurt	Wiesbaden	26. 9. 10	458	3 b	dto.

Nr.	Der Führerschein ist ausgestellt für	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Listen-Nr. des Führer- scheins	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
80	Proste Herrmann zu Deuthen OS.	Reg. Präs. Oppeln	27. 10. 10	310	3 a	Duplikat erteilt
81	Caban Paul zu Lipine	dto.	6. 10. 10	144	3 b	
82	Kattner Viktor zu Kattowitz	dto.	23. 6. 14	1148	3 b	dto.
83	Wohlbrück Günther zu Kattowitz	dto.	2. 11. 13	1018	3 b	dto.
84	Kilipowski Franz zu Deuthen OS.	dto.	24. 1. 11	445	3 b	dto.
85	Jerbe Richard zu Gleiwitz	dto.	1. 11. 10	357	3 a	dto.

447. Der Lokalist Sturm zu Geseß ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Geseß, Kreis Neiße, ernannt worden.

Oppeln, den 9. April 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

III. E. II/XXI. 297. Dr. Küster.

448. Der Pfarrer Dohnau zu Giersdorf ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Giersdorf, Kreis Neiße, ernannt worden.

Oppeln, den 9. April 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II E. II/XXI. 271.

449. Am 5. Januar 1915 wurden in Kuzjoren, Landkreis Oppeln, bei dem Auszügler Karl Rischel und in Chobie, Landkreis Oppeln, bei der Häuslerfrau Pauline Kottisch Einbruchsdiebstähle verübt, bei denen die bisher nicht ermittelten Täter unter Bedrohung mit Erschießen außer 2 Sparloffenbüchern mehrere hundert Mark Geld raubten.

Ein gleicher Einbruchsdiebstahl wurde in der Nacht vom 17. zum 18. Februar 1915 bei dem Häusler Andreas Grzegorzylt in Kneja, Kreis Rosenberg OS. verübt, der von den ebenfalls bisher unermittelten Tätern unter Vorhalten eines Revolvers mißhandelt wurde.

Ferner ist anscheinend durch die gleichen Täter bei dem Dreierheber Klossel in Chobie eingebrochen und der Betrag von 300 M. geraubt worden. Klossel wurde hierbei schwer verletzt.

In allen diesen Fällen liegen planmäßige, offenbar immer von denselben Personen verübte, räuberische Uebersfälle vor.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von **500 M.** demjenigen zu, der die Täter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Falls s. St. mehrere Personen auf die Be-

lohnung Anspruch machen, behalte ich mir die Entscheidung und etwaige Teilung der Belohnung nach meinem Ermessen und unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 14. April 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia VI Nr. 5/828. v. Schwerin.

450. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. 2. 1915 — R. G. Bl. S. 100 — genehmige ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. März 1915 — Amtsblatt S. 131 —, daß die Mühlen des Regierungsbereichs Oppeln auch nach dem 30. April und zwar zunächst bis einschl. 15. Juni d. J. Weizenmehl auch mit Beimischung einer geringeren Menge Roggenmehl als 30% abgeben dürfen; unter 100 Teilen des Gesamtgewichts müssen aber mindestens 15 Teile Roggenmehl enthalten sein. Derartiges Weizenmehl kann auch zur Bereitung von Weizenbrot und Kuchen verwendet werden.

Oppeln, den 21. April 1915.

Der Regierungspräsident.

W. A. X. 1518. von Schwerin.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

451. Anordnung. Auf allen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen muß der Name und der Wohnort des Herstellers oder des Verlegers angegeben werden. Die Angabe beider Adressen ist unstatthaft.

An Stelle dieser Adresse darf ein „Firmenzeichen“ treten, wenn dieses Firmenzeichen dem stellvertretenden Generalkommando in Breslau angemeldet und von diesem als ausreichend anerkannt wird.

Kriegs Postkarten und Kriegs-Bilderbogen die weder eine Adresse noch ein Firmenzeichen aufweisen, unterliegen der Beschlagnahme an jedem Ort, an dem sie in den Verkehr gebracht werden.

Nr.	Der Führerschein ist ausgestellt für	Ausstellende Behörde	Tag der Ausstellung	Listen-Nr. des Führerscheins	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
80	Proste Herrmann zu Beuthen OS.	Reg. Präf. Oppeln	27. 10. 10	310	3 a	Duplikat erteilt
81	Caban Paul zu Lipine	dto.	6. 10. 10	144	3 b	
82	Rattner Viktor zu Rattowitz	dto.	23. 6. 14	1148	3 b	dto.
83	Wohlbrück Günther zu Rattowitz	dto.	2. 11. 13	1018	3 b	dto.
84	Filipowski Franz zu Beuthen OS.	dto.	24. 1. 11	445	3 b	dto.
85	Jerbe Richard zu Gleiwitz	dto.	1. 11. 10	357	3 a	dto.

447. Der Lokalfist Sturm zu Geseß ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Geseß, Kreis Neiße, ernannt worden.

Oppeln, den 9. April 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

III. C. II/XXI. 297. Dr. Küster.

448. Der Pfarrer Dohnau zu Giersdorf ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Giersdorf, Kreis Neiße, ernannt worden.

Oppeln, den 9. April 1915.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II C. II/XXI. 271.

449. Am 5. Januar 1915 wurden in Kuzioren, Landkreis Oppeln, bei dem Auszügler Karl Kischel und in Chobie, Landkreis Oppeln, bei der Häuslerfrau Pauline Kottisch Einbruchsdiebstähle verübt, bei denen die bisher nicht ermittelten Täter unter Bedrohung mit Erschießen außer 2 Sparloffenbüchern mehrere hundert Mark Geld raubten.

Ein gleicher Einbruchsdiebstahl wurde in der Nacht vom 17. zum 18. Februar 1915 bei dem Häusler Andreas Orgegorczyk in Kneja, Kreis Rosenberg OS. verübt, der von den ebenfalls bisher unermittelten Tätern unter Vorhalten eines Revolvers mißhandelt wurde.

Ferner ist anscheinend durch die gleichen Täter bei dem Ortserheber Klossel in Chobie eingebrochen und der Betrag von 300 M. geraubt worden. Klossel wurde hierbei schwer verletzt.

In allen diesen Fällen liegen planmäßige, offenbar immer von denselben Personen verübte, räuberische Ueberfälle vor.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von **500 M.** demjenigen zu, der die Täter ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Falls f. Bt. mehrere Personen auf die Be-

lohnung Anspruch machen, behalte ich mir die Entscheidung und etwaige Teilung der Belohnung nach meinem Ermessen und unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 14. April 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia VI Nr. 5/828. v. Schwerin.

450. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. 2. 1915 — R. G. Bl. S. 100 — genehmige ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. März 1915 — Amtsblatt S. 131 —, daß die Mühlen des Regierungsbezirks Oppeln auch nach dem 30. April und zwar zunächst bis einschl. 15. Juni d. Js., Weizenmehl auch mit Beimischung einer geringeren Menge Roggenmehl als 30%, abgeben dürfen; unter 100 Teilen des Gesamtgewichts müssen aber mindestens 15 Teile Roggenmehl enthalten sein. Derartiges Weizenmehl kann auch zur Bereitung von Weizenbrot und Kuchen verwendet werden.

Oppeln, den 21. April 1915.

Der Regierungspräsident.

W. A. X. 1518. von Schwerin.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

451. Anordnung. Auf allen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen muß der Name und der Wohnort des Herstellers oder des Verlegers angegeben werden. Die Angabe beider Adressen ist unstatthaft.

An Stelle dieser einen Adresse darf ein „Firmenzeichen“ treten, wenn dieses Firmenzeichen dem stellvertretenden Generalkommando in Breslau angemeldet und von diesem als ausreichend anerkannt wird.

Kriegs Postkarten und Kriegs-Bilderbogen, die weder eine Adresse noch ein Firmenzeichen aufweisen, unterliegen der Beschlagnahme an jedem Ort, an dem sie in den Verkehr gebracht werden.

Zuüderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) bestraft.

Breslau, den 27. März 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Sacmeister.

452. Adolf, durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade, Fürstbischof von Breslau, Dr. der hl. Theologie und des kanonischen Rechts.

Mit Rücksicht auf die große Seelenzahl der Pfarrei Neisse und zum Zwecke einer vollkommeneren kirchlichen Versorgung errichte ich nach Anhörung der Beteiligten in der Friedrichstadt zu Neisse eine selbständige Pfarrei unter dem Titel St. Dominikus Pfarrei und bestimme:

1. Der Sprengel der neuen Pfarrei umfasst:

a) den links des Neisseflusses gelegenen Teil der Stadtgemeinde Neisse bis an die Eisenbahnbrücke, sowie die Grottkauer Barriere bezw. in deren Fortsetzung bis an die von Neisse nach Niegitz und Sengwitz führende Straße;

b) den Gemeindebezirk Heibersdorf mit Kolonie Koflsdorf.

2. Die katholischen Bewohner des vorstehend umschriebenen Sprengels scheiden aus dem Pfarrverband mit der Pfarrikirche St. Jakobus zu Neisse aus und bilden die selbständige St. Dominikus Pfarrgemeinde. Die katholische Kapellengemeinde Heibersdorf, die als solche bestehen bleibt, geht in den Pfarrverband mit der St. Dominikus Pfarrei über.

3. Die Dominikanerkirche in der Friedrichstadt wird Pfarrikirche mit allen Rechten und Vorrechten einer solchen.

Der Sitz des Pfarrers ist Neisse.

5. Der Pfarrer bezieht bei freier Wohnung — bezw. bis zur Fertigstellung des Pfarrhauses bei angemessener Mietsentschädigung — ein dem Gesetz vom 26. Mai 1909 (Ges. S. S. 343) genügendes Einkommen.

6. Das Eigentum an den im Grundbuch von Neisse-Friedrichstadt auf Blatt 68 eingetragenen, im Kataster in der Grundsteuerunterlagen unter Artikel 718 A. Bl. 1 Parzellennummer 523/21 bezeichneten Dominikanerkirchengrundstück in Größe von 12 a 27 qm und dem im Grundbuch von Neisse-Friedrichstadt auf Blatt 67 eingetragenen Pfarreigrundstück in Größe von 7 a 02 qm (ehemaliges Schulgrundstück) geht mit dem Inkrafttreten dieser Errichtungsurkunde auf die neue Pfarrgemeinde über.

7. Die Mitglieder der St. Dominikus-Pfarrgemeinde haben das Recht der Mitbenützung an den katholischen Friedhöfen St. Rochus und Jerusalem in Neisse, die jedoch unter der alleinigen Verwaltung des katholischen Kirchenvorstandes der St. Jakobus-Pfarrei verbleiben.

8. Die Besetzung der Pfarrei steht dem Fürstbischof von Breslau zu.

9. Die Pfarrei gehört zum Archipresbyterat Neisse.

10. Diese Errichtungsurkunde tritt am 1. Mai 1915 in Kraft.

Breslau, den 19. Dezember 1914.

Der Fürstbischof.

gez. Dr. Adolf Bertram.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 19. Dezember 1914 von dem Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Dominikus zu Neisse wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 19. März dieses Jahres — E. R. 8193 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 8. April 1915.

(Siegel).

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II d XV Nr. 227/3.

453. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Bismarck IV a“, bei Krolowka, Kreis Pleß DE.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. Januar 1904 präferierten Nutzung wird der Vereinigten Königs- und Laurahütte, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Berlin unter dem Namen

„Bismarck IV a“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns ungläubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188 992 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neuhundertzweihundneunzig) Quadratmetern hat, in den Gemeindebezirken Krolowka und Garbawitz sowie in den Gutsbezirken Garbawitz und Woschczyn, in dem Kreise Pleß, im Regierungsbezirk Oppeln, und Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 28. Februar 1915.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705), zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Kattowitz zu Kattowitz Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 28. Februar 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**454. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Bismarck V“ bei Krolowka, Kreis Pleß OS.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. August 1904 präsentierten Mutung wird der Vereinigten Königs- und Bauröhre, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Berlin unter dem Namen

„Bismarck V“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188 988 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend Neunhundertachtundachtzig) Quadratmetern hat, in den Gemeindebezirken Krolowka und Gardawitz, sowie in den Gutsbezirken Gardawitz und Woschczyk, in dem Kreise Pleß, im Regierungsbezirke Oppeln und Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 28. Februar 1915.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Kattowitz zu Kattowitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 28. Februar 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**455. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Bismarck II a“ bei Gardawitz, Kreis Pleß OS.
Im Namen des Königs.**

Auf Grund der am 23. August 1904 präsentierten Mutung wird der Vereinigten Königs- und Bauröhre, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Berlin unter dem Namen

„Bismarck II a“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 189 000 (Zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend) Quadratmetern hat, in dem Gemeinde- und Gutsbezirke Gardawitz im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln und Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 28. Februar 1915.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 2^c des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Kattowitz zu Kattowitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 28. Februar 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**456. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Zawada I“ bei Zawada, Kreis Pleß OS.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 21. März 1906 präsentierten Mutung wird dem Königlich Preussischen Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Zawada I“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 189 000 (zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend) Quadratmetern hat und im Gemeinde- und Gutsbezirke Zawada, in dem Kreise Pleß, im Regierungsbezirke Oppeln und Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 28. Februar 1915.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Rattowitz zu Rattowitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 28. Februar 1915.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

**457. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinsalz-
Bergwerk „Salz Zawada 1“ bei Zawada,
Kreis Pleß OS.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 21. März 1906 präsen-
tierten Mutung wird dem Königlich Preussischen Staat
(Bergfiskus) unter dem Namen

„Salz Zawada 1“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriss mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2189 000 (zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend) Quadratmetern hat und im Gemeinde- und Gutsbezirk Zawada, in dem Kreise Pleß, im Regierungsbezirk Oppeln und Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden

Steinsalzes

hierdurch verleißen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. Februar 1915.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Rattowitz zu Rattowitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 27. Februar 1915.

Königliches Oberbergamt.
Schmeißer.

**458. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Stein-**

**kohlenbergwerk „Ballowitz 6“ bei Wosch-
czyz, Kreis Pleß OS.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 21. März 1906 prä-
sentierten Mutung wird dem Königlich Preussischen
Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Ballowitz 6“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situations-
riss mit dem Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h,
i, k, l, m bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von
2 188 999 (Zwei Millionen Einhundertachtund-
achtzig Tausend Neuhundertneunundneunzig) Qua-
dratmetern hat und in dem Gemeinde- und Guts-
bezirk Woszczyz, in dem Kreise Pleß, im Re-
gierungsbezirke Oppeln und Oberamtsbezirke
Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde
vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verleißen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. Februar 1915.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter
Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des All-
gemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-
Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des
Tages, an welchem das diese Bekanntmachung
enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist
die Einsicht des Situationsrisses bei dem König-
lichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Ratto-
witz zu Rattowitz (Bergrevierbüro) einem Jeden
gestattet.

Breslau, den 27. Februar 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**459. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Stein-
kohlen-Bergwerk „Goldmannsdorf 2“ bei
Ober-Goldmannsdorf, Kreis Pleß OS.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 29. April 1906 prä-
sentierten Mutung wird dem Königlich Preussischen
Staat (Bergfiskus) unter dem Namen

„Goldmannsdorf 2“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches
auf dem heute von uns beglaubigten Situations-
riss mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h,
i, k, l bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von
2 188 999 (Zwei Millionen Einhundertachtund-
achtzig Tausend neunhundertneunundneunzig)
Quadratmetern hat, in den Gemeindebezirken
Ober-Goldmannsdorf und Puntow sowie im
Gutsbezirk Ober-Goldmannsdorf, in dem Kreise

Pleß, im Regierungsbezirke Oppeln und Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. Februar 1915.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.
gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Kattowitz zu Kattowitz (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 27. Februar 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

460. Personalnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber):
dem städtischen Polizeibeamten Franz

Pintor in Ratibor, dem Ortsverheber Peter Bezla in Riondschlag, Kreis Gleiwitz.

Erteilt: die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von dem Patriarchen von Jerusalem verliehenen Komturkreuzes des Ordens vom heiligen Grab dem Erzpriester Wilhelm Pfeeger in Ohrog, Kreis Ratibor.

Ernannt: Seminarlehrer Adam Kellner in Oppeln zum Regierungs- und Schulrat.

Gewählt: für den Bezirksausschuß Oppeln: an Stelle des Kommerzienrats Hochgesand in Hindenburg OS., der sein Amt niedergelegt hat, zum Mitgliede den bisherigen Stellvertreter Bergwerksdirektor Besser in Gieschewald, zum Stellvertreter den Generaldirektor Franz Pieler in Ruda für die Zeit bis Ende März 1917, und an Stelle des Oberbürgermeisters Warmbrunn in Reife, der ebenfalls das Amt niedergelegt hat, den Bürgermeister Lange in Neustadt OS. für den Rest der bis Ende März 1920 laufenden Wahlperiode zum stellvertretenden Mitgliede.

Vom königlichen Provinzialschulkollegium Breslau:

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Franz Sylla am königlichen Gymnasium in Beuthen OS. zum Oberlehrer; der königliche Präparanden-Anstalts-Vorsteher Stein in Pleß vom 1. April 1915 ab zum königlichen Seminar-Oberlehrer unter Weiterbelassung in seinem gegenwärtigen Amte.

Sonderausgabe

zu Stück 17 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 26. April 1915.

Beilage: Ausführungsanweisung vom 22. April 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 — R. G. Bl. S. 217 —. WA X 1591.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Der ganze Kreis Pleß mit Ausnahme des Teiles, der südwestlich der Straße Sohrau O. S.—Pleß—Dzieditz belegen ist, der Stadt- und Landkreis Rattowitz und der Teil des Kreises Hindenburg, der südlich der Straße Glewitz—Nikolat belegen ist, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde

auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 19. Juli d. Js. einschließl.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 23. April 1915.

Der Regierungspräsident,
von Schwerin.

I f. XII. 440.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915.

Zu § 1. Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung ist als besondere Reichsbehörde errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin, Abgeordnetenhaus. Zum Reichskommissar ist von dem Herrn Reichsfinanzler der Präsident des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel, Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. **M a u t z**, ernannt.

Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsstelle hat unmittelbar zu erfolgen, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

Zu § 2. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

Zu § 3. Die Kommunalverbände haben den Fehlbetrag, in Zentnern gerechnet, spätestens zum 1. Mai d. J. unmittelbar bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung vorläufig anzumelden. Die vorläufige Anmeldung ist zu ergänzen durch eine näher begründete Nachweisung des Fehlbetrages, welche der Reichsstelle durch die Hand der Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten) einzureichen ist und nachfolgende Angaben enthalten muß:

1. Die Menge der in dem Kommunalverband vorhandenen Kartoffeln unter Anführung des Ergebnisses der Bestandsaufnahme vom 15. Mai d. J. Vorräte unter 50 kg sind, sofern ihre genaue Höhe nicht durch besondere Zählung ermittelt sein sollte, schätzungsweise anzugeben.

2. Die Menge derjenigen Kartoffeln, die im Eigentum des Kommunalverbandes stehen und zur Ernährung seiner Bevölkerung bestimmt sind.

3. Die Menge an Kartoffeln, auf deren Lieferung der Kommunalverband noch Anspruch hat, unter Mitteilung des Ortes und des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln lagern, und des zur Lieferung Verpflichteten.

4. Die Zahl der ortsanwesenden Zivilbevölkerung.

5. Die Zahl derjenigen Personen, die nicht mehr als 2400 Mark Jahreseinkommen haben, und ihrer Haushaltungsangehörigen. Dabei sind die Ergebnisse der statistischen Bearbeitung der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1915 zu benutzen und, insoweit solche Ergebnisse für dieses Steuerjahr noch nicht vorliegen, diejenigen des Steuerjahres 1914.

6. Die Maßnahmen, die getroffen oder beabsichtigt sind, um die Kartoffeln in erster Linie der minderbemittelten Bevölkerung zuzuführen.

Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) prüfen die Nachweisungen, welche spätestens zum 20. Mai d. J. in ihren Besitz gelangen müssen, daraufhin, ob die Begründung den vorstehenden Bestimmungen entspricht und vollständig ist, veranlassen erforderlichenfalls Berichtigungen oder Ergänzungen und reichen sodann die Nachweisungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an die Reichsstelle für Kartoffelversorgung weiter. Die Termine sind genau innezuhalten.

Zu § 4. Den Ersuchen der Reichsstelle für Kartoffelverföorgung haben die Kommunalverbände Folge zu leisten.

Etwaige Einwendungen der Kommunalverbände gegen Anweisungen der Reichsstelle über die Abgabe von Kartoffeln sind bei der Reichsstelle durch die Hand der Regierungspräsidenten anzubringen, die sich zu den Einwendungen, soweit erforderlich, gutachtlich zu äußern haben.

Zu § 5. Beim freihändigen Ankauf inländischer Speisekartoffeln, aus der Ernte 1914 von den Produzenten können die Kommunalverbände außer dem Höchstpreise eine Gebühr für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Entschädigung für Schwund und Risiko bewilligen, welche bei der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten:

zwischen 20. und 30. April	1,— M.
„ 1. und 9. Mai	1,50 M.
„ 10. und 19. Mai	2,— M.
„ 20. und 31. Mai	2,50 M.
„ 1. und 9. Juni	3,— M.
„ 10. und 19. Juni	3,50 M.
„ 20. Juni und später	4,— M.

für den Zenner betragen darf (s. vgl. Bekanntmachung vom 15. April d. J. — Reichsgesetzbl. S. 226).

Insoweit die abzugebenden Kartoffelmengen von den Kommunalverbänden freihändig nicht beschafft werden können, sind sie nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), unter Berücksichtigung der Abänderung durch die Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) mit den besonderen Maßgaben der Absätze 3 bis 7 des § 5 sicherzustellen. Zuständig für das Verfahren bei der Sicherstellung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich die Kartoffeln befinden; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Artikel 6 ff. der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 zum Höchstpreisgesetz (G.M.Vl. 1915 S. 3) Anwendung. Jedoch ist folgendes zu beachten:

1. Das Verfahren ist von Amtswegen einzuleiten. Eines Antrages auf Übertragung des Eigentums bedarf es nicht (Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 — RGBl. S. 25 — Artikel 1 Ziffer 1).

2. Als Übernahmepreis ist der gesetzliche Höchstpreis für Speisekartoffeln ohne die im Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 genannten Zuschläge festzusetzen.

Wegen Bewilligung einer Vergütung für Verwahrung und Erhaltung der Vorräte wird das Nähere durch die Reichsstelle bestimmt (s. vgl. Abs. 4 des § 5).

3. Das Verfahren kann gegen Besitzer von Kartoffeln auch insoweit durchgeführt werden, als Höchstpreise für sie nicht bestehen, also auch gegen Händler. Dabei treten aber die Selbstkosten an Stelle des gesetzlichen Höchstpreises.

4. Bei der Sicherstellung darf ohne besondere Ermächtigung der Reichsstelle nicht auf die zur Erfüllung von Lieferungsverträgen erforderlichen Kartoffelmengen zurückgegriffen werden, wenn diese Verträge nachweislich vor dem 12. April 1915 abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 einschließlich dem Kommunalverband, in dem die zu liefernden Kartoffeln lagern, mitgeteilt ist.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zugehenden Mitteilungen über Verträge übersichtlich in einer Liste zusammenzustellen und die Liste mit allen Unterlagen bis einschließlich 5. Mai 1915 der Reichsstelle unmittelbar vorzulegen. Der Termin ist genau innezuhalten.

Zu § 6. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

§ 9/10. Die Kommunalverbände und die von ihnen mit der selbständigen Regelung der Kartoffelversorgung innerhalb ihres Bezirks beauftragten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß vorzugsweise der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung an Kartoffeln gleichmäßig befriedigt wird. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, muß zunächst ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben.

Die Voraussetzungen, unter denen das Reich den Kommunalverbänden und Gemeinden einen Zuschuß zu den ihnen bei Gewährung der Zuschläge nach Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 über den gesetzlichen Höchstpreis hinaus entstehenden Aufwendungen für die Beschaffung der Kartoffeln im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung gewähren wird, werden noch besonders bekanntgegeben werden.

zu § 11. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 10 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, eine andere Regelung vorschreiben.

zu § 14. Anordnungen im Sinne der §§ 9, 10 und 12 werden in den Landkreisen vom Kreisaußschuß, in den Gemeinden vom Gemeindevorstand erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

zu § 17. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage:
Lufensky.

Der Finanzminister.
Lenze.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

2. Sonderausgabe

zu Stück 17 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 29. April 1915.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Futtermitteln.

Vom 31. März 1915. R. G. Bl. S. 195.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Mischfuttermittel:

A. Körnerfuttermittel.

Malz, Johannisbrot (auch geschrotet), Ackerbohnen, Sojabohnen, Weizen.

B. Abfälle der Mälzerei.

Erdbüschelhalen und -kleie, Haferpelzen, Hirsefchalen, Reis- und -spelzen, Haferkleie, Reiskleie, Reiskleie, Haferfüttermehl, Haferfüttermehl, Erbsenschalen und -kleie, Graupenfutter, Gerstfüttermehl, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt ist, Maisabfälle (Homco, Gomini, Matigena usw.)

C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsindustrie.

Kartoffelspäpfe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Zuckerrüben, getrocknet (als Viehfutter), Biertreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischlempe, getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

D. Ölsämen.

Raisfontuchen, Federfuchsen, Rübentuchen, Leindottertuchen, Rapsfuchsen, Nigelfuchsen, Sonnenblumentuchen, Rohnfuchsen, Palmkernfuchsen, Sesamfuchsen, Sesamfuchsen, in Deutschland geschlagen, Sojabohnenfuchsen, Leinfuchsen, Kotosfuchsen, Maisfuchsen, Maiskeimfuchsen, Baumwollsaatfuchsen, Erdbüschelhalen, Mehle aus Ölsämen.

E. Delmehle durch (Extraktion gewonnen).

Palmkernmehl und -schrot, Raps- und Rübensmehl, Leinmehl und -schrot, Kotosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle.

Eierkörpermehl, Kadavermehl, Heringmehl, Walfischmehl, Fischfüttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfüttermehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischfuchsen, Fleischfuchsen, gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfüttermehl.

G. Hilfsstoffe.

Korffleu, Torfmehl, Futterkalk, kohlensaurer und phosphorsaurer, fertig präpariert.

§ 2. Wer Gegenstände der im § 1 genannten

Art mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat ihr anzuzeigen, welche Mengen er voraussichtlich bis zum 1. Juni 1915 herstellen wird. Die Anzeigen sind am 8. April 1915 abzugeben.

Die im § 4 bezeichneten Personen haben, soweit sie vorhandene Mengen zur Erfüllung von Verträgen bedürfen, die gemäß § 4 zu berücksichtigen sind, gleichzeitig den Nachweis hierfür beizubringen. Der Anzeigepflicht unterliegen nicht:

1. Mengen unter einem Doppelzentner von jeder Art,
2. Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

§ 3. Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, darf sie vom 15. April 1915 ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzen.

Dies gilt auch insoweit, als Lieferungsverträge abgeschlossen und vertragsgemäß nach dem 14. April 1915 zu erfüllen sind.

Diese Vorschriften gelten nicht für das Absetzen dieser Gegenstände durch Händler, die sie von den Kommunalverbänden oder den vom Reichsanwalt bestimmten Stellen (§ 7) erhalten haben.

§ 4. Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder mit ihnen handelt, ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen. Er darf die Vorräte zurückbehalten, die weniger als einen Doppelzentner von jeder Art betragen oder zum eigenen Verbrauch oder zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, soweit solche Verträge nachweislich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen und vertragsgemäß vor dem 15. April 1915 zu erfüllen sind.

§ 5. Die Bezugsvereinigung hat die Mengen, deren Ueberlassung sie verlangt, bis zum 1. Juni 1915 abzunehmen. Für Mengen, welche die Bezugsvereinigung nicht bis zum 1. Juni 1915 übernommen hat, erlischt mit diesem Tage die Abzählpflicht nach § 3.

§ 6. Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr übernommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Neben dem nachgewiesenen Herstellungs- oder Erwerbspreis

ist hierbei ein angemessener Zuschlag für Zinsen, Unkosten und Gewinn zu gewähren.

Preise, die in Verträgen vereinbart worden sind, welche nach dem 15. März 1915 geschlossen sind, brauchen bei Feststellung des Erwerbspreises nicht berücksichtigt zu werden.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Uebnahmepreis nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Für Waren, die im Eigentum eines Ausländers stehen und zum Verkauf im Inland bestimmt sind, wird der Uebnahmepreis von der zuständigen Handelskammer endgültig festgesetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Ueberlassung festsetzen.

§ 7. Die Bezugsvereinigung darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Bezugsvereinigung die von ihr übernommenen Vorräte zu verteilen und abzugeben hat.

Der Bezugsvereinigung wird ein Beitrag beigegeben, dessen Mitglieder vom Reichskanzler ernannt werden.

§ 8. Der Reichskanzler bestimmt, zu welchen Preisen die Vorräte an die Verbraucher abzugeben sind. Zu diesen Preisen dürfen insgesamt 7 vom Hundert zugeschlagen werden, und zwar 4 vom Hundert für die Bezugsvereinigung und 3 vom Hundert für den Weiterverläufer; außerdem dürfen die Transportkosten zugeschlagen werden.

§ 9. Die Bezugsvereinigung darf von dem Zuschlag von 4 vom Hundert (§ 8) einen Anteil von 0,2 als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Der verbleibende Anteil von 3,8 ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber einen etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 12. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften dieser Verordnung zumider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt,

2. wer der ihm auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 14. Unbeschadet der nach § 13 verwirkten Strafe kann die im § 4 vorgeschriebene Ueberlassung nach Anordnung der Landeszentralbehörde erzwungen werden.

§ 15. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 16. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 31. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De Ibrüd.

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 195).

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung und der dazu ergangenen Ausführungsanordnungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Für die gemäß § 6 zu treffenden Entscheidungen ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung hat. In Ermangelung einer solchen entscheidet der Wohnsitz des Verpflichteten.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

II. Einzelbestimmungen.

Zu § 14. Anträge auf Anordnung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges (§ 132 Ziff. 3 des Bundesverwaltungsgesetzes) sind von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin beim Polizeipräsidenten, zu stellen. Ergibt die Prüfung die Berechtigung des Antrags, so ist unverzüglich die geforderte Befahrung oder Ueberlassung anzuordnen und nötigenfalls mit den gesetzlichen Zwangsbefugnissen durchzusetzen. Angesichts der Dringlichkeit der Futtermittelversorgung wird dabei stets anzunehmen sein, daß die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann (§ 53 des Bundesverwaltungsgesetzes).

III. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Die Verteilung der den Kommunalverbänden überwiesenen Futtermittel an die Verbraucher wird den Verbänden ohne nähere Vorschrift überlassen. Es wird erwartet werden dürfen, daß diese sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, gerechte Unterverteilung angelegen sein

lassen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse gebührend berücksichtigt werden. Wie dies für die früheren Verteilungen von Futtermitteln bereits vorgeschrieben worden war, wird in erster Linie der Bedarf der Halter von solchen Pferden befriedigt werden müssen, die wirtschaftlich wichtige Arbeitsleistungen zu verrichten haben. Andererseits wird zu beachten sein, daß Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, so lange zurückstehen müssen, als andere, dringlichere Bedürfnisse geltend gemacht werden.

Wenn gewisse Mengen von Futtermitteln zu sofortiger Lieferung unter Vorbehalt der Anrechnung auf die spätere endgültige Verteilung bringend gebraucht werden, ist der Bezugsvereinigung alsbald ein begründeter Antrag vorzulegen.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Bezahlung erfolgen kann, müssen die Kommunalverbände schleunigst für die Bereitstellung der erforderlichen Darmittel sorgen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S y d o w.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern,

v. Loebell.

U. II b 5382 M. f. S.

V 4453 M. d. S. WAX. XV. 1618.